Ι

(Mitteilungen)

GERICHTSHOF

GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 7. Juli 2005

in der Rechtssache C-5/03: Hellenische Republik gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(EAGFL — Ausschluss bestimmter Ausgaben — Obst und Gemüse — Orangen — Tierprämien — Rinder — Schafe und Ziegen)

(2005/C 243/01)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

In der Rechtssache C-5/03 betreffend eine Nichtigkeitsklage nach Artikel 230 EG, eingereicht am 3. Januar 2003, Hellenische Republik (Bevollmächtigte: S. Charitaki und E. Svolopoulou) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: M. Condou-Durande im Beistand von N. Korogiannakis, dikigoros), hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. Rosas (Berichterstatter) sowie der Richter A. Borg Barthet, J.-P. Puissochet, J. Malenovský und U. Lõhmus — Generalanwalt: L. A. Geelhoed; Kanzler: L. Hewlett, Hauptverwaltungsrätin — am 7. Juli 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- 1. Die Entscheidung 2002/881/EG der Kommission vom 5. November 2002 zum Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, getätigter Ausgaben von der gemeinschaftlichen Finanzierung wird für nichtig erklärt, soweit mit ihr 2 % der getätigten Kosten im Sektor Obst und Gemüse von der gemeinschaftlichen Finanzierung ausgeschlossen werden.
- 2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- Die Hellenische Republik trägt zwei Drittel der Kosten der Kommission.
- 4. Im Übrigen trägt jede Partei ihre eigenen Kosten.

(1) ABl. C 55 vom 8.3.2003.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 21. Juli 2005

in der Rechtssache C-130/04: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Hellenische Republik (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Landverkehr — Verordnung [EG] Nr. 1172/98 — Statistische Erfassung des Güterkraftverkehrs)

(2005/C 243/02)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

In der Rechtssache C-130/04 betreffend eine Vertragsverletzungsklage nach Artikel 226 EG, eingereicht am 11. März 2004, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: D. Triantafyllou) gegen Hellenische Republik (Bevollmächtigte: S. Chala), hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung der Kammerpräsidentin R. Silva de Lapuerta sowie der Richter R. Schintgen und J. Klučka (Berichterstatter) — Generalanwältin: J. Kokott; Kanzler: R. Grass — am 21. Juli 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

- 1. Die Hellenische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Verordnung (EG) Nr. 1172/98 des Rates vom 25. Mai 1998 über die statistische Erfassung des Güterkraftverkehrs verstoßen, dass sie dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) nicht gemäß den Aufforderungen dieser Verordnung vierteljährlich die Güterkraftverkehrsdaten für die Jahre 1999 bis 2002 übermittelt hat.
- 2. Die Hellenische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 106 vom 30.4.2004.